PBK
Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 02 | Juni 2013

PBeKanntgabe

Unterschreitung Mindestlohn – nur mit schriftlichem Gesuch

Der Landesmantelvertrag für das Bauhaupt-gewerbe bietet mit Art. 45 die Möglichkeit, den gem. LMV vorgeschriebenen Mindestlohn in so genannten Sonderfällen zu unterschreiten. Nebst Praktikanten, Schülern, Studenten und Branchenfremden gelten als Sonderfall Arbeitnehmende, die körperlich und/oder geistig nicht voll leistungsfähig sind. Mindestlohnunterschreitungen sind in jedem Fall schriftlich, unter Hinweis des Art. 45 LMV, zu vereinbaren und erfordern das Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmenden und einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen PBK. Die entsprechenden Gesuche müssen vor Anstellungsbeginn des betroffenen Arbeitnehmers bei der PBK eingegeben und schriftlich begründet werden.

Mittagsentschädigung bei reduzierter Tagesarbeit
Die PBKBE hat sich vermehrt mit der Frage beschäftigt, wann einem Arbeitnehmenden die Mittagsentschädigung auszuzahlen ist. Die Frage stellt sich insbesondere an Samstagen, wenn der Arbeitseinsatz nicht volle acht oder neun, sondern vielleicht nur vier oder sechs Stunden dauert. Die PBKBE und die PBK Seeland haben folgenden Grundsatzentscheid gefällt: Wenn der effektive Arbeitseinsatz, exklusive Reisezeit und exklusive Znünipause mehr als fünf Stunden dauert, so hat der Arbeitnehmende die Mittagsentschädigung gemäss dem aktuell gültigen Landesmantelvertrag vollumfänglich zugute. Ausnahme: Wenn der Arbeitgeber eine Mittagspause anordnet, auch bei weniger als 5 Stunden effektiver Arbeitszeit, ist die Mittagsentschädigung ebenfalls geschuldet.

(Alte) Ferien Schlechtwetter

Es ist nichts Neues, dass sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Frage, was bei Schlechtwetterperioden alles erlaubt ist und was nicht, uneinig sind. Aber in einem Punkt sind sie sich, zumindest im Kanton Bern, sehr wohl einig: Ferien, ungeachtet dessen, ob sie im laufenden Jahr oder in vorangehenden Jahren angefallen sind, dürfen unter keinen Umständen zur Überbrückung von Arbeitsaus-fällen infolge Schlechtwetter verwendet werden. Während Schlechtwetterperioden kann beispielsweise folgendermassen vorgegangen werden:

1. Überstundensaldi abbauen,
2. Minusstunden erarbeiten (die Anzahl Minusstunden ist so zu bemessen, dass sie im gleichen Jahr im Rahmen von Art. 23 ff. LMV wieder aufgearbeitet werden können)
3. Bei der zuständigen, kantonalen Amtsstelle (www.vol.be.ch) einen Antrag auf Schlechtwetterentschädigung stellen.

Problematik der Ferienverordnung

Im Zusammenhang mit Schlechtwetter taucht immer wieder die Frage auf, wie kurzfristig Ferien verordnet werden dürfen und ob überhaupt. Es ist in der Tat möglich, Arbeitszeitkalender gem. Art. 25 Abs. 3 LMV während des Jahres abzuändern – solche Änderungen sind aber rund drei Wochen im Voraus und nur in Absprache mit den Mitarbeitenden möglich. Diese Bedingungen vertragen sich nicht mit unvorhergesehenen Schlechtwetterausfällen. Die PBKBE rät den Unternehmungen deshalb zu folgendem Vorgehen:

- die Mitarbeitenden werden angehalten, ihre Ferien bis Ende Kalenderjahr abzubauen.
- Es sollen höchstens 5 Ferientage bis in den darauffolgenden März aufgehoben werden.
- Lässt ein Arbeitnehmender trotz Kenntnis dieser Weisungen Ferien auflaufen, so darf der Arbeitgeber Ferien verordnen.
- Davon abweichende Abmachungen müssen schriftlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.
- Für Saisonarbeiter sind befristete Arbeitsverträge abzuschliessen.
- Berechnung Zuschläge Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn
- Die PBKBE stellt immer wieder fest, dass Arbeitgeber die Zuschläge für Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn auf einer falschen Basis aufrechnen. Bitte beachten Sie:
- Die Feiertagsentschädigung ist auf dem Grundlohn zu berechnen.
- Die Ferienzuschläge sind auf dem Grundlohn plus Feiertagsentschädigung zu berechnen.
- Als Berechnungsbasis für den Zuschlag 13. Monatslohn gilt der Basislohn plus Feiertagszuschlag plus Ferienzuschlag.

Gesuch um Beitrag an Reisekosten

Die Paritätischen Berufskommissionen Bern und Seeland leisten einen pauschalen Beitrag von CHF 250.00 an anfallende Reisekosten, wenn Arbeitnehmende, die unter den Geltungsbereich gemäss Art. 1 – 5 LMV fallen, die Beerdigung eines Familienangehörigen im Ausland besuchen. Das entsprechende Gesuchsformular finden Sie unter www.kbb-bern.ch/pbk-bern (PBKBE), resp. unter www.kbb-bern.ch/pbk-seeland (PBK Seeland). Die Gesuche müssen vollständig ausgefüllt und vom Arbeitgeber mit Stempel und Unterschrift beglaubigt werden.

Krankheit / Unfall während Kompensationstagen

Ein Punkt, der im LMV nicht geregelt ist und immer wieder zu Unsicherheiten führt ist Folgender: Was passiert, wenn Arbeitnehmende während Kompensationstagen krank werden oder Unfall haben? Die PBKBE vertritt dazu nachstehende Meinung: Aus lohn- und versicherungstechnischen Gründen sind Kompensationstage genau gleich zu behandeln wie normale Arbeitstage. Das heisst, auch in Bezug auf Krankheits- und Unfalltaggelder darf keine andere Regelung gelten. Es ist, ungeachtet ob Werk- oder Kompensationstag, Art. 64. ff LMV15 anzuwenden, inkl. der Karenztagregelung. Ausserdem werden Kompensationstage bei Krankheit oder Unfall arbeitszeitwirksam, da die Stunden vorgängig «erarbeitet» wurden. Der betroffene Arbeitnehmer kann den Tag also zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und diese Stunden kompensieren. Das gilt auch dann, wenn der Kompensationstag infolge Krankheit oder Unfall zu einem Karenztag wird.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit uns via info@pbk-bern.ch in Verbindung.

Unter www.pbk-bern.ch finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sind.